

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/274-278>

Rg **5** 2004 274–278

Stefan Ruppert

Wehlers Wandel

Viel Herrschaft, wenig Recht im vierten Band der Gesellschaftsgeschichte

Wehlers Wandel

Viel Herrschaft, wenig Recht im vierten Band der Gesellschaftsgeschichte

Hans-Ulrich Wehlers Gesellschaftsgeschichte ist eine Art historiographisches Markenzeichen. Herrschaft, Wirtschaft und Kultur bilden als prinzipiell gleichberechtigte »Achsen« die Betrachtungsebenen bereits im ersten Band der Gesellschaftsgeschichte von 1987.¹ Schon damals gestand er im methodischen Programm zu, dass es auch den Primat einer »Achse« geben könne – im vierten Band² ist nun von der Balance der Achsen tatsächlich immer weniger zu spüren: Mehr und mehr räumt der Autor der Politik den Primat ein, die Bedeutung der Achse »Herrschaft« wächst kontinuierlich. Dies kann man Wehler als Abweichung von seinem methodischen Gesamtprogramm vorhalten oder anerkennen, dass er zu Recht für die analytische Erfassung insbesondere der Endphase Weimars und der Zeit des Nationalsozialismus nicht dogmatisch an seinem ursprünglichen Konzept festgehalten hat.

Nach wie vor spielt die Wirtschaft im Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik eine herausgehobene Rolle. Gleichwohl erscheint sie der politischen Steuerung oder den politischen Rahmenbedingungen zunehmend unterworfen. Dies allein ist weder besonders erstaunlich, noch unterscheidet es sich von der herkömmlichen Betrachtung der Achse Wirtschaft in den drei vorausgegangenen Bänden. Neu ist aber, dass in der Spätphase der Weimarer Republik und dann noch verstärkt in der Zeit des Nationalsozialismus das Nebeneinander in ein Verhältnis der Über- und Unterordnung überführt wird.

Die im genannten methodischen Programm eingeräumten Defizite bei der Erfassung der »Achse« Kultur werden im vierten Band nicht

bestätigt. Die christlichen Kirchen werden ausführlicher als früher beschrieben, den katholischen Milieus bestätigt auch Wehler ihre größere Resistenz gegenüber dem Nationalsozialismus. Neben den klassischen Kapiteln über das Bildungssystem (450–462) findet sich nun die »Ausweitung des publizistisch-literarischen Marktes« mit den neuen Massenmedien Film und Rundfunk in der Weimarer Republik (472–483) und im Nationalsozialismus (831–841). Auch hier wird immer wieder auf den politischen Kontext und die Steuerung durch die Nationalsozialisten hingewiesen.

Dem Rechtshistoriker sagt Wehler gleich zu Beginn, dass er nicht auf die Erfüllung seiner Erwartungen hoffen darf. Die Funktionen des Rechts in einer Gesellschaftsgeschichte spielen die gleiche untergeordnete Rolle wie in den Bänden zuvor. Entwaffnend kennzeichnet er den diesbezüglichen Einwand Dieter Grimms³ als zutreffend, ohne Besserung zu versprechen (XVI–XVII). Nun könnte man trefflich darüber streiten – und tut es andernorts ja auch fleißig –, ob dem Recht tatsächlich eine derart eigenständig steuernde Funktion zukommt wie den anderen »Achsen« Herrschaft, Wirtschaft und Kultur. Unstreitig dürfte jedoch sein, dass gerade das Recht bei der massiven Steigerung staatlicher Intervention eine zentrale Bedeutung gewann und Wehler dies nicht ausreichend erfasst. So werden die großen Wellen der Intervention des Gesetzgebers in der Wohnungswirtschaft oder dem Arbeits- und Sozialrecht nur am Rande erwähnt. Gleiches gilt für die neu entstehende Disziplin des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Diese Betrachtung steht ganz in der Tradition von

1 HANS-ULRICH WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987, 6–31.

2 HANS-ULRICH WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vierter Band: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden Deutschen Staaten 1914–1949, München: Beck 2003, XXIV,

1173 S., ISBN 3-404-32254-6.

Hier wird auch der ursprünglich nicht vorgesehene 5. Band über die Geschichte der Bundesrepublik angekündigt.

3 DIETER GRIMM, Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte, in: Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, hg. von PAUL NOLTE, München 2000, 47–57.

Wehlers bisheriger Geschichtsschreibung. Auch bei einem kurzen Ausflug zum Rechtshistorikertag 1988 (Gesellschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte, RJ 8 [1989] 181–194) skizzierte Wehler mit dem Interventionsstaat »nur kurz ein aktuelles Problem« und widmete sich vor allem den großen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts. Häufiger als Gesetze tauchen im vierten Band der Gesellschaftsgeschichte dann die Namen von bekannten Juristen auf. Die Urteile über Smend, der »im Grunde ... den totalen Staat« fordert (426), oder die leicht idealisierte Rolle Hellers (428, 470, 501) erscheinen doch sehr verkürzt und verzerrt, vor allem bei Smend. Hier ist nicht der Ort, dem Autor das Fehlen rechtshistorischer Detailkenntnisse vorzuwerfen – entsprechende Bücher müssen andere schreiben –, aber die bewusste Teilausblendung des Rechts verzerrt das Bild doch. Bemerkenswert ist aber, dass Wehler etwa bei der Einordnung der Weimarer Reichsverfassung nicht dem Respekt des Nichtjuristen vor der Bedeutung der Norm erliegt. Er beschreibt die konstruktiven Mängel dieser Verfassung, ohne diese dann in ihrer Bedeutung zu überhöhen (350–353).

Wehler wendet sich im ersten Teil des vierten Bandes über die Zeit des Ersten Weltkriegs gegen das Bild einer im »Burgfrieden« geeinten Allparteienkoalition (39, 41 f.), er zeichnet die Entwicklung der Gesellschaft im Krieg mit ihren massiven Veränderungen nach (69–106) und spricht dem Kaiserreich wie bereits im 3. Band die politische Modernisierungsfähigkeit ab (198–205). Es gelingt ihm hervorragend, den gewaltigen außenpolitischen Verschiebungen, die der Erste Weltkrieg hervorrief, eine adäquate Erzählung der innenpolitischen, ja mehr noch der gesellschaftlichen Entwicklungen zur Seite zu stellen. Darin bewährt sich das

gegenüber der reinen Ereignisgeschichte erweiterte Blickfeld der Gesellschaftsgeschichte, und in diesem Teil ist noch wenig zu spüren von einer Bedeutungsverschiebung der Achsen.

In der Beschreibung der Weimarer Republik betont Wehler die zum politischen Dualismus der Reichsverfassung, zu Militarismus und Vorbehalten der Eliten gegenüber der ungeliebten Republik in »hellem, positivem Kontrast« stehende Weimarer Sozialpolitik (428). In ihr sieht er einen Gründungskonsens, dessen Aufkündigung spätestens durch Heinrich Brüning er für einen besonders gravierenden Fehler hält. Auch treten neben die bekannte Dimension der Notverordnungen und der extremistischen Zange aus Kommunismus und Nationalsozialismus, neben den übersteigerten Nationalismus (und nicht die Reichsidee wie bei Winkler) die Analyse der wirtschafts- und sozialpolitischen Bedingungen und das Versagen Einzelner. Das Urteil über den deutschen Kommunismus fällt dabei vernichtend aus (535–542). Gegen die pointierte Beschreibung der Endphase der Weimarer Republik dürfte jedoch manch einer Einspruch einlegen. Das liegt nicht an der knappen Darstellung der Politik der beiden letzten Reichskanzler Franz von Papen (»Parforcejagd des Herrenreiters«, 530–533) und Kurt von Schleicher (»Utopist der »Querfront««, 533–535), deren traditionelle historische Einordnung ein wenig zugespitzt bestätigt wird. Zwar gilt auch Heinrich Brüning niemandem als glückliche Figur. Für Wehler wird dessen katastrophale Wirtschaftspolitik mit ihren Sparprogrammen und sozialen Einschnitten in den entscheidenden Jahren 1930–1932 aber bereits zum letzten Sargnagel der Weimarer Republik (516–530). Ein letztes Mal habe man Handlungsspielräume aufgegeben und Weimars stützende Säulen untergraben. Der Aufstieg der NSDAP sei eng mit

einer falschen Wirtschaftspolitik verbunden. Nun ist dies alleine eher richtig als provokativ. Erstaunlich aber sind die Absolutheit, mit der der »Amoklauf des ›Deutschen Staatsmanns‹ Heinrich Brüning« kritisiert wird, und die Gewissheit, mit der Wehler die Möglichkeit und heilsame Wirksamkeit einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik im Sinne von Keynes annimmt. Brüning wird so zum eigentlichen Totengräber der Weimarer Republik, wohl auch weil Wehler ihm, anders als Hindenburg, von Papen oder von Schleicher, andere Handlungsoptionen als die gewählten historisch zutraut: »Brünings verfehlte Politik führte zu den verhängnisvollsten der denkbaren Folgen, da die Hitler-Bewegung erst auf den Trümmern der zerstörten Republik ihren Machtanspruch durchsetzen konnte« (521). Die wiederholt entworfenen kontrafaktischen Modelle über die »Alternativen zum NS-Regime« (585–593) sind problematisch, weil sie das Verhältnis von Kontingenz und Kausalität nicht reflektieren. Die Bestimmtheit, mit der Wehler Kausalitäten für den Untergang Weimars annimmt, überzeugt nicht. Gerade die Endphase der Weimarer Republik wird von Heinrich August Winkler, Karl Dietrich Bracher oder Knut Borchardt völlig anders beschrieben, und Wehler gelingt es nicht ausreichend, den Leser etwa von der Hauptverantwortung Brünings zu überzeugen.

Mehr denn je orientiert sich Hans-Ulrich Wehler an den Kategorien Max Webers. Am deutlichsten wird dies in der Erfassung der Person Adolf Hitlers. Anders als Ian Kershaw, der in seiner Biographie den Eindruck vermittelt, er könne Hitlers Leben in Ereignissen bis in die Tagesabläufe hinein nachzeichnen, versucht Wehler, die Person Hitlers eher als politisches Phänomen zu begreifen. Er knüpft an seine historische Einordnung der Person Bismarcks

an⁴ und greift erneut auf den Weberschen Idealtypus der charismatischen Herrschaft zurück. Dabei verschwimmen die Grenzen zwischen der historischen Person Adolf Hitler und dem Idealtypus der charismatischen Herrschaft mitunter, und so entsteht ein winziger Teil des Mythos dieser Person erneut. Der charismatische Herrscher wird immer wieder in Beziehung zu der Gesellschaft gestellt. Der Mechanismus der Schaffung neuer Krisen zur Bestätigung des Charismas kann bei Hitler, vielleicht mehr noch als bei Bismarck, die Mechanismen der Herrschaft transparent machen. Wenn dann aber die historische Person Hitler für den Leser fast unmerklich wieder gegenüber dem Weberschen Idealtypus in den Vordergrund tritt, vermittelt Wehler ein erstaunlich personalisiertes Geschichtsbild. Immer wieder ist es Adolf Hitler, der lenkend eingreift und politische Entwicklungen und Verschwörungen ahnt. Stärker als bei einem methodischen Ansatz einer Gesellschaftsgeschichte üblich, sind die Herrschaftsstrukturen auf eine Person zugeschnitten. Die geringe Zahl etwa der Führerelasse, die Form, in der Herrschaft im Doppelstaat ausgeübt wird, oder die Wirkungsmacht intermediärer oder lokaler Herrschaft spielen für Wehler eine untergeordnete Rolle.

Wehlers Stil hat sich seit dem ersten Band merklich gewandelt. Zwar ist das Weiß und Schwarz nicht in eine Kleinstdifferenzierung unzähliger Grautöne übergegangen (die er Nipperdey ankreidet). Hans-Ulrich Wehler schöpft die gesamte Wertungsskala der deutschen Sprache bei der Beurteilung historischer Personen oder zeitgenössischer Historiker nach wie vor aus. Aber der Nominalstil mit der Fülle technischer Begriffe und Wortschöpfungen, die »Funktionsmechanismen marktbedingter Klassen bestehend aus Agrarkapitalismus und Produktionskapita-

4 HANS-ULRICH WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Dritter Band: Von der »Deutschen Doppelrevolution« bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs 1849–1914, München 1995, 849–1000.

lismus«, die »Prozesse der Dekorporierung in ihren Bedingungsbeziehungen« früherer Bände sind zugunsten schlichterer Exaktheit gewichen. Griff der Leser, der bei großen historischen Gesamtdarstellungen auch den ästhetischen Sprachgenuss suchte, bei den ersten Bänden meist zu den literarischen Erzählungen Thomas Nipperdeys, so kann er nun Wehler lesen. Dies gilt nicht nur, weil es den analogen Band Nipperdeys eben nicht gibt und man nun auf Heinrich August Winkler oder nach wie vor Ernst Rudolf Huber angewiesen wäre. Wehler schreibt spannend, nur in wenigen Ausnahmefällen wiederholen sich die Aussagen, wohl weil der Autor an einen Leser denkt, der dieses gewaltige Buch nur in Auszügen liest. Welche Handlungsspielräume bestanden in der jeweiligen Situation, welche Chancen wurden versäumt und warum? Diese Fragen in ihrer Mischung aus wissenschaftlich angeleiteter Spekulation und dem Nachdenken über die Chancen und Risiken einer anderen Geschichte fordern den Leser bei aller Zweifelhaftigkeit ihrer Annahmen im Einzelnen zum Mitdenken und Vergleich mit eigenen Geschichtsbildern heraus. Wer sozialpolitische Errungenschaften nicht rechtzeitig erreicht oder nicht nachhaltig genug verteidigt, der muss mit schwer wiegenden Konsequenzen rechnen, so lautet eine der Kernthesen Wehlers. Dies bleibt richtig und richtet sich bisweilen auch an die gegenwärtige Gesellschaft. Wehler fordert je nach politischem Standpunkt des Lesers durch seine dezidierte eigene politische Positionierung Widerspruch heraus, wenn er bei seiner historischen Erzählung die heutigen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht selten als Parallelwelten vor den Augen des Lesers entstehen lässt.

Besonders zu begrüßen ist die in einzelne Argumentationsschritte aufgeteilte Schreibweise Wehlers. Die vermittelte Transparenz seiner An-

nahmen ist nicht nur Stilmittel, sondern wissenschaftliche Redlichkeit. Nach wie vor werden Historikerdebatten nach dem Dreischritt (1) Wiedergabe der Meinungen anderer, (2) bisher erhobene Einwände und Ergänzungen und (3) Wehlers Antwort dargestellt. Die von ihm beachteten Disputanten (Borchardt, Winkler und auch Ernst Nolte) oder ihre Nachfolger können erneut an eine Weiche treten und beschreiben, warum sie anders als Wehler abgebogen sind. Lediglich in den Fußnoten können alte Opponenten (Stürmer – »bis auf die Bilder wertlos«) nachlesen, dass sie einer Auseinandersetzung nicht für würdig befunden wurden. Das entspricht dem bereits im Vorwort dargelegten Wissenschaftsverständnis des Autors, macht das Buch phasenweise zur Widerspruch herausfordernden Streitschrift und zur Anregung für die Beantwortung unzähliger Fragen. Wehler hat sich die Neugier für aktuelle wissenschaftliche Arbeiten erhalten und nur selten, dann aber mit Verve, wiederholt er die alten Auseinandersetzungen der siebziger und achtziger Jahre. Kritik verdienen nach wie vor die Fußnoten, die selten genug gesetzt werden und dann eine wahre Flut von Literatur enthalten. Seltener als in früheren Bänden wird diese eingeordnet, häufiger sehr kurz abgekanzelt. Der Leser kann die Annahmen Wehlers anhand der Fußnoten nicht nachvollziehen. Er bleibt darauf verwiesen, sich den dargestellten Abschnitt anhand der zumeist vollständigen Literatur – auch hier wird der Rechtshistoriker wiederholt durch das Fehlen wichtiger Werke aus seinem Bereich enttäuscht – zeitaufwändig selbst zu erschließen.

Viele Leser dürfte die Darstellung des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik mehr überzeugen als die der NS-Zeit. Aber auch sie lesen Wehlers dezidierte Erzählung als einen wichtigen Diskussionsbeitrag. Manche, die in einzelnen Bereichen über profunde Kenntnisse

verfügen, können ihre gewonnenen Einsichten mit den generalisierenden Aussagen Wehlers abgleichen und gegebenenfalls widersprechen. Die ganz wenigen, die sich auf Augenhöhe mit dieser

einzigartigen Gesamtdarstellung auseinandersetzen, sind aufgefordert zu widersprechen und ihre Geschichte zu erzählen.

Stefan Ruppert

Der rote Kimono*

I. Die Gegenwart ist heimlicher Komplize der Geschichtsschreibung. Also war nach seinem Standardwerk »A History of American Law« (1973) vom Nestor der amerikanischen Rechtsgeschichte, Lawrence M. Friedman, eine autoritative Fortsetzung zu erwarten. Mit »American Law in the Twentieth Century« liegt sie vor. Fesselnd geschrieben, in die Hand eines jeden Studierenden gehörend, wie es heißt, wirft das umfangreiche Werk – Komplizenschaft hin oder her – eine Reihe von Fragen auf. Warum gerade das 20. Jahrhundert? Waren 1900 und 2000 Schwellenjahre, die den Beginn und das Ende einer diskreten Entwicklungsphase des amerikanischen Rechts markieren? Vielleicht dessen Moderne oder gar Postmoderne? Geprägt von normativen Leitprinzipien oder gesellschaftlichen Umbrüchen? – Der Reihe nach.

Auf die Frage nach der Periodisierung gibt Friedman keine schlüssige Antwort. Der Wandel vom »expounding the law« um 1900, also dem Fokus auf Dogmatik und Rechtsanwendung, zur Rechtskritik und Rechtsreform um 2000, von der dogmatischen Rechtswissenschaft zum Rechtsrealismus und -postrealismus kann schwerlich gemeint sein. Am Ende des Buches, dort wo sich bereits das nächste Centennium und dessen Nacherzählung ankündigen, ist rückblickend die Rede vom Jahrhundert der technologischen Revolution, vor allem in den Bereichen

Kommunikation und Transport. Neben dieses, so deutet der Autor an, tritt das Jahrhundert, in dem die Sünde – in Gestalt der Trunksucht, des Glücksspiels, der sexuellen Lust etc. – nach und nach die Fesseln der Prohibition abstreift. Hundert Jahre auch, die eine hemmungslose Aufblähung des bürokratischen Staates zu einem Leviathan bezeugen, der wohl selbst einen Federalisten der amerikanischen Gründerzeit wie Hamilton in Angst und Schrecken versetzt hätte und in dem der »executive branch« zu einer »imperial presidency«¹ mit einem kaum mehr zu überschauenden »shadow government« des Präsidenten mutiert. Schließlich ein Jahrhundert, in dem die Isolationisten sich zurückziehen und den Weg frei machen für den unaufhaltsamen Aufstieg der Vereinigten Staaten von Amerika zum Hegemon, zum Empire des Empires.² Ebenso könnte man hinzufügen: das Jahrhundert der Kriege unter amerikanischer Beteiligung – immerhin ein »Kalter Krieg«, zwei Weltkriege, fünf Kriege in Korea, Vietnam, Afghanistan und zweimal Irak sowie eine Reihe militärischer Interventionen in Grenada, Panama, Somalia, Kosovo etc. Ganz zu schweigen von den verdeckten paramilitärischen Aktionen und Stellvertreterkriegen in Zentral- und Südamerika. Sollte das zu außenpolitisch (wohl kaum: außerrechtlich) sein, ließe sich auch auf das Jahrhundert vom Aufstieg und Niedergang der amerikanischen

* LAWRENCE M. FRIEDMAN, *American Law in the Twentieth Century*, New Haven and London: Yale University Press 2002, 722 S., ISBN 0-300-09137-0

1 ARTHUR M. SCHLESINGER jr., *The Imperial Presidency*, Boston 1989.

2 PETER BENDER, *Weltmacht Amerika. Das neue Rom*, Stuttgart 2003; MICHAEL HARDT, ANTONIO NEGRI, *Empire*, Cambridge, Mass., London 2000; *United States Hegemony and the Foundations of International Law*, hg. von MICHAEL BYERS u. GEORG NOLTE, Cambridge 2003.